

Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)

Parlamentsdienste,

CH-3003 Bern

ariane.maurer@parl.admin.ch

Bern, 14.03.2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung 20.490 Parlamentarische Initiative «Pharmazeutische Industrie und Medizin. Mehr Transparenz»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an dieser Vernehmlassung teil und möchten Ihnen die Standpunkte von ARTISET zusammen mit dem Branchenverband CURAVIVA zur parlamentarischen Initiative «Pharmazeutische Industrie und Medizin. Mehr Transparenz» von Baptiste Hurni und den damit verbundenen Vorschlägen zur Änderung des Heilmittelgesetzes näher erläutern.

ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden **CURAVIVA**, **INSOS** und **YOUVITA** engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden insgesamt 3'100 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.

Allgemeine Bemerkungen

ARTISET und der Branchenverband CURAVIVA anerkennen die Absicht der SGK-N mittels einer Offenlegungspflicht mehr Transparenz in Bezug auf Interessensbindungen und Beteiligungen zwischen der Industrie und dem Gesundheitswesen zu schaffen.

Trotz der guten Absicht der Initiative bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Wirksamkeit und des administrativen Aufwands einer Offenlegungspflicht.

Eine umfassende Offenlegungspflicht erfordert detaillierte Dokumentation und Berichterstattung, die mit erheblichem administrativem Aufwand für Alters- und Pflegeeinrichtungen (APH) verbunden wäre. Dies bindet personelle Ressourcen, die insbesondere in einer ohnehin angespannten Fachkräftesituation dringend für die alltäglichen Belange der Leistungserbringer benötigt werden.

Für Bewohner:innen von APH und ihren Angehörigen ist es ohne vertiefte Sachkenntnis schwierig, potenzielles Fehlverhalten im Zusammenhang mit pharmazeutischen Interessen zu erkennen, einzuordnen und entsprechend Konsequenzen zu ziehen. Die Identifikation einer Interessensbindung erfordert tiefgehendes Wissen über das verwendete Produkt, das dahinterstehende Unternehmen und dessen Verflechtungen mit dem Leistungserbringer.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Branchenverbände von ARTISET, der Föderation der
Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf

CURAVIVA INSOS YOUVITA

ARTISET

Ferner ist bei der Umsetzung der Forderung nach mehr Transparenz in der Praxis kaum mit einem Mehrwert zu rechnen. Denn kontrolliert und sanktioniert wird lediglich der Vollzug der Offenlegungspflicht und nicht, ob Interessensbindungen bestehen. Es ist zu erwarten, dass mit der Vorlage in erster Linie ein zusätzlicher administrativer Aufwand ausgelöst wird, ohne dass mehr Transparenz in den beabsichtigten Themenbereichen geschaffen wird.

Weiter ist es uns sehr wichtig darauf hinzuweisen, dass die Pflegeinstitutionen nach KVG Art. 35 Abs. k lediglich mit einem Anteil von 8.73% (Med. SL 0.25% und MiGeL 0.48%) oder CHF 84.6 Mio bei einem Gesamtaufwand von CHF 11.65 Milliarden betroffen wären (Quelle SOMED A 2023). Die Integration der Pflegeheime wird deshalb schon aus dieser Optik keine Wirkung im Sinne der Vorlage erzielen.

Im Fokus der Offenlegungspflicht stehen gemäss Kapitel 5.1. "Auswirkungen auf den Bund" «Arztpraxen und ambulante Zentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Zahnarztpraxen und Apotheken». Es werden einmalige Kosten für die Einrichtung des Registers von 2-3 Mio. und jährlich wiederkehrende Kosten von CH 0.5 Mio. seitens des Bundes prognostiziert. Ungeachtet dieser nicht auf Daten basierenden Einschätzung wäre der finanzielle Mehraufwand seitens der Leistungserbringer sicherlich um ein Vielfaches höher. Die Finanzierung dieser Kosten müsste mit Tarifanpassungen bzw. einer Anpassung der durch den Bund festgelegten Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegekosten bei den APH vor der Umsetzung sichergestellt werden.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass wir die Auffassung vertreten, dass im Falle einer Umsetzung, alle Arten von Leistungserbringer nach Art. 35 a bis n KVG gleichbehandelt und somit in die Offenlegungspflicht eingebunden werden müssen. Aus Optik von ARTISET und dem Branchenverband CURAVIVA besteht jedoch kein zu erwartender Nutzen, die APH in die Erweiterung des HMG einzubeziehen, da weder der Nutzen noch die Betroffenheit von Relevanz im Sinne der Sache sein wird.

ARTISET und CURAVIVA unterstützen grundsätzlich das Anliegen nach mehr Transparenz, lehnen jedoch eine Offenlegungspflicht in der vorgeschlagenen Form ab. Der erwartete Nutzen steht in keinem günstigen Verhältnis zum hohen administrativen Aufwand, den eine solche Massnahme mit sich bringen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Catherine Bugmann
Projektleiterin Politik ARTISET



Christina Zweifel
Geschäftsführerin CURAVIVA